



Pet 2-19-08-620-031424

24321 Hohwacht (Ostsee)

Lastenausgleich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein "Lastenausgleichsgesetz II" zur Sanierung des Haushalts für die Zeit nach der Corona-Krise gefordert.

Zur Begründung führt der Petent unter anderem aus, die Bürger mit mittlerem und niedrigem Einkommen hielten während der Corona-Krise das physische und psychische Leben in der Gemeinschaft aufrecht. Diese Bürger dürften nach der Krise nicht zur Sanierung des Haushalts herangezogen werden. Vielmehr sollten die zu erwartenden Belastungen von denjenigen geschultert werden, die am wenigsten von der Krise beeinträchtigt waren. Im Hinblick auf kommende Generationen müssten die Staatsschulden in großen Teilen abgetragen werden. Die aus der Maßnahme zu erwartenden Gelder sollten zu 50 % den Personen mit geringen Einkommen zu Gute kommen und der Rest sollte in den Haushalt fließen. Dabei sollten die personell aufzustockenden Finanzämter die ausführenden Behörden sein. Zu beachten sei, dass die Bezeichnung der Maßnahme keinesfalls in der Nähe des „Reizwortes“ „Reichensteuer“ anzusiedeln sei.



Für weitere Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 42 Mitzeichnungen und 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Corona-Pandemie stellt Bürger, Unternehmen und öffentliche Haushalte vor außerordentliche gesundheitliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es daher wichtig, entschlossen zu handeln, um die Pandemie und die Folgen daraus zu überwinden und alle erforderlichen Mittel zu ergreifen, auch um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen.

Deutschland verfügt über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet. Verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen sichern im Ergebnis die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens. Dabei dienen Steuereinnahmen zur Deckung des Gesamthaushalts.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert zudem auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz). Das heißt, jeder wird nach Maßgabe seiner individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen.

Dabei wird die tarifliche Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Anwendung eines progressiven Einkommensteuertarifs ermittelt. Dieser bewirkt, dass diejenigen, die mehr verdienen, auch einen größeren Teil ihres Einkommens an den Fiskus abführen müssen. Der Eingangsteuersatz beträgt 14 % und der so genannte Spitzensteuersatz beträgt 42 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 57.052 € bei Ledigen oder 114.104 € bei Zusammenveranlagten. Zusätzlich wird auf sehr hohe



Einkommen ein Höchststeuersatz von 45 % angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung des Steuertarifs kontinuierlich an. Dies bedeutet, dass die tarifliche Einkommensteuer sich im Verhältnis zu dem zu versteuernden Einkommen relativ stärker entwickelt. Menschen mit geringem Einkommen werden dementsprechend geringer steuerlich belastet als Menschen mit hohem Einkommen. Diese Besteuerung, entsprechend der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, dient der Steuergerechtigkeit. Darüber hinaus trägt das Einkommensteuerrecht insbesondere durch die Freistellung des Existenzminimums (Grundfreibetrag) zur Steuergerechtigkeit bei.

Bundestag und Bundesrat haben zudem am 29. Juni 2020 das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz und damit erste zentrale Elemente des Konjunkturpakets beschlossen. Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gesenkt. Der Regelsteuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 %.

Ebenso wurden die Auszahlung des Kinderbonus in Höhe von insgesamt 300 € pro Kind sowie die deutliche Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 € auf 4.008 € beschlossen. Der Kinderbonus stärkt die Kaufkraft und kommt insbesondere Bürgern mit kleinen bis mittleren Einkommen zugute.

Die Maßnahmen sind Teil eines umfassenden Konjunkturprogramms im Volumen von rund 130 Milliarden Euro. Es soll dafür sorgen, aus der Krise zu kommen, die Konjunktur anzukurbeln und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu stärken. Zur Finanzierung der Maßnahmen dient das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020, indem es die finanziellen Voraussetzungen für eine schnelle Umsetzung des Konjunkturpakets schafft.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne des vorgetragenen Anliegens zu erkennen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.